

Gewässerordnung für den Teufensee und das Fließgewässer

§ 1

Die vom baden-württembergischen Fischereigesetz und die in der Vollzugsverordnung (Landesfischereiverordnung vom 03.04.1998) vorgeschriebenen Schonzeiten und Schonmaße sind genau einzuhalten (siehe Jahresfischereischein). Die Generalversammlung kann von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Schonmaße und Schonzeiten in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit beschließen.

Auf das Verbot der Nachtfischerei wird besonders hingewiesen. Als Nacht gilt die Zeit 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang (siehe Landesfischereiverordnung vom 03.04.1998).

§ 2

Das Anfüttern ist verboten. Das Befischen der Gewässer hat in sach- und waidgerechter Weise und nur mit der Angel zu erfolgen. Das Fischen mit Netzen, Reusen, Legangeln und sonstigen Geräten ist verboten. (Legangeln sind Angeln, die über Nacht liegen und nicht dauernd beobachtet werden). Erlaubt ist ein einfacher Haken und wirbellose Köder. Blinkern und Gleichartiges ist verboten.

§ 3

Jedes Mitglied darf am Teufensee mit zwei Angeln fischen. Am Fließgewässer ist eine Angel erlaubt.

§ 4

Persönliche Gäste am Teufensee sind zugelassen, aber ohne weitere Rutenerlaubnis und nur im Beisein des Mitglieds. Dies gilt auch für Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren. (Persönliche Gäste sind z.B. Ehefrauen und Kinder). Zusätzlich dürfen noch Gäste mitgenommen werden. Diese müssen eine Tageskarte erwerben und sind an die aufgedruckten Bestimmungen der Tageskarte gebunden.

§ 5

Der Fischfang ist dann abubrechen, wenn 6 Fische pro Woche gefangen sind. Dies gilt jeweils für den Teufensee und für das Fließgewässer.

§ 6

Der Verkauf von Fischen ist verboten. Kommen Fische zum Verkauf, so fällt der Erlös dem Verein zu.
Können Mitglieder den Fang nicht selbst verwerten, so fällt bei einem Verkauf der Erlös ebenfalls dem Verein zu.

§ 7

Durch Vereinsbeschluss kann ein Gesamtabfischen beschlossen werden.

§ 8

Jedes Mitglied hat die Pflicht, am Wasser für die Einhaltung dieser Gewässerordnung zu sorgen und andere Mitglieder in der Ausübung dieser Pflichten zu unterstützen.

§ 9

Die Ausgabe von Tageskarten richtet sich nach der Befischbarkeit der Gewässer und ist nur mit dem Sportfischereischein zu erwerben.

§ 10

Jedes Mitglied ist verpflichtet am See Kontrollen bei den Tageskartenfischern durchzuführen.